

Noch: Regelleistungspreise für Gravier- und Ziselier-Arbeiten

Türschilder (Handgravur):

aus Messing- oder Duralblech, mit polierten Facetten, 2 versenkten Schraubenlöchern, schwarzem Einlaß, blank geschliffen, einzeilig bis zu 10 Buchstaben,

	in Antiquaschrift			in Frakturschrift		
	Ortsklasse			Ortsklasse		
	I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6X2 cm.....	2,70 *	2,55	2,40	4,05*	3,83	3,60
9X3 cm.....	4,05	3,83	3,60	6,08	5,75	5,40
10X4 cm.....	8,10	7,65	7,20	12,15	11,48	10,80
12X5 cm.....	10,80	10,20	9,60	16,20	15,30	14,40

Für Maschinengravur überten bis zu 50% über vorstehenden Preise berechnet werden.

Für jeden weiteren Buchstaben erfolgt ein Aufschlag von 10%. Die Preise verstehen sich aussch. Material.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 68 — Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 60 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk (GBI.

S. 575) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 68 vom 17. Juni 1950 für Gravier- und Ziselier-Arbeiten nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

1. Fertigungslöhne	DM
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM
3. Fertigungspreis LDM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM
2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag	DM
3. Werkstoffpreis	DM
Summe A + B	DM

C. Umsatzsteuer

	DM
Endpreis	DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Graveur- und Ziseleur-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

- im 1. Lehrjahr 50% $\frac{1}{2}$ des jeweils tariflich
- „ 2. „ $66\frac{2}{3}\%$ $\frac{2}{3}$ zulässigen Gesellen-
- „ 3. „ 75% $\frac{3}{4}$ Lohnes.

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 90%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet